

ten, Gruben, Kanälen oder Rohrleitungen, eine geeignete, fachkundige Person zu bestellen ist, welche die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten schriftlich anordnet. Eine ständig anwesende Aufsichtsperson war ebenfalls nicht vorhanden. Weiters gab es keine schriftliche Erlaubnis für den Beginn der Arbeiten. In weiterer Folge ist ein Arbeitnehmer, der Schweißnähte an diesem Behälter (2-geteilter Edelstahl-silo) anbrachte, in den stehenden Behälter eingestiegen und auf Grund des darin enthaltenen und Sauerstoff verdrängenden Argons bewusstlos geworden und verstorben.“ Als übertretene Rechtsvorschrift wird in diesem Straferkenntnis angegeben: „§ 130 Abs 5 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz iVm § 109 Abs 2 ASchG und § 60 Abs 1 und 3 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)“.

§ 60 Abs 1 AAV spreche von „Betriebseinrichtungen“, worunter – so die belangte Behörde – nunmehr „Arbeitsmittel“ zu verstehen wären.

Dagegen richtet sich die Berufung vom 17.9.2013. Der [nunmehr] Bf bringt demgegenüber vor, bei dem Behälter handle es sich nicht um eine Betriebseinrichtung iSd § 60 Abs 1 AAV, sondern um einen Arbeitsstoff iSd § 2 Abs 6 ASchG. Der Tatbestand des § 60 Abs 1 AAV sei nicht erfüllt.

Das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck vertritt demgegenüber die Auffassung, es handle sich bei dem verfahrensgegenständlichen Behälter weder um einen Arbeitsstoff noch um ein Arbeitsmittel. Es handle sich um eine Betriebseinrichtung. § 60 Abs 1 AAV sei anwendbar, man hätte sonst keine Bestimmung, um Silos und ähnliche Gegenstände zu regeln.

### Begründung

Der Anwendungsbereich des § 60 Abs 1 AAV beschränkt sich auf „Betriebseinrichtungen“, einen Begriff, der ursprünglich in § 1 Z 9 AAV definiert wurde. Mit § 124

Abs 3 Z 14 ASchG idF BGBl Nr 450/1994 wurde § 1 Z 9 der AAV aufgehoben.

§ 2 Abs 5 ASchG idF BGBl Nr 450/1994 enthält eine Definition des Begriffes „Arbeitsmittel“. Laut den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage soll der Begriff „Arbeitsmittel“ insbesondere „Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel“ im Sinne des § 1 Z 9 AAV umfassen. Der Begriff „Arbeitsmittel“ ist folglich weiter gefasst als der Begriff „Betriebseinrichtung“. Betriebseinrichtungen iSd § 60 Abs 1 AAV bilden eine Untergruppe der Arbeitsmittel iSd § 2 Abs 5 ASchG.

Ein Silo, der Bestandteil einer ortsfesten Anlage iSd § 74 Gewerbeordnung ist, stellt zweifelsohne ein Arbeitsmittel iSd § 2 Abs 1 AM-VO sowie auch eine „Betriebseinrichtung“ iSd § 60 Abs 1 AAV dar. Davon zu unterscheiden ist der im gegenständlichen Fall zu beurteilende Fertigungsprozess. Es handelt sich um ein in Bearbeitung befindliches Werkstück und damit – wie bereits die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte – um keine Betriebseinrichtung iSd § 60 Abs 1 AAV. Das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG verlangt für Strafbestimmungen – aus dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses – eine besonders genaue gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens (vgl VwGH vom 26.11.2010, GZ 2010/02/0237). Eine Ausdehnung des Begriffes „Betriebseinrichtung“ auf das gegenständliche Werkstück würde einen – im Strafverfahren unzulässigen – Analogieschluss darstellen. Dem Bf kann keine Übertretung des § 60 AAV angelastet werden.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil keine Rechtsprechung des VwGH zur Definition des Begriffes „Betriebseinrichtung“ iSd § 60 AAV vorliegt.

## Sonstige Materien

■ ZVG-Slg 2014/77, 387

### Durchqueren des Raucherraumes auf dem Weg zu den WC-Anlagen ist zumutbar

TabakG § 13a Abs 2  
VStG § 45 Abs 1 Z 1  
VwGVG § 50

des § 13a Abs 2 TabakG von den Behörden und Gerichten in allen laufenden und künftigen Verfahren iSd Art I dieses Gesetzes auszulegen. Den Gästen ist daher auf dem Weg zum Hauptraum bzw zu anderen rauchfreien Bereichen des Lokals wie sanitären Anlagen bzw WC-Anlagen ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes zumutbar.

LVwG OÖ 1.4.2014, LVwG-050000/2/Bm/HK

Nach Art II des Bundesgesetzes zur authentischen Interpretation des § 13a Abs 2 TabakG ist die Bestimmung

**Aus den Entscheidungsgründen<sup>1</sup>**

■ ZVG-Slg 2014/78, 388

**Sachverhalt**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 19.11.2013, wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 13a Abs 1 Z 1 iVm § 13c Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 4 und § 14 Abs 4 Tabakgesetz im Grunde des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ermahnt.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und beantragt, die Ermahnung aufzuheben.

**Begründung**

Im gegenständlichen Bescheid, mit dem über den Bf eine Ermahnung ausgesprochen wird, wird dem Bf vorgeworfen, den Bestimmungen des Tabakgesetzes dadurch zuwidergehandelt zu haben, dass der Zugang zum WC für die Gäste des Nichtraucherzimmers durch den Raucherraum führe. Die belangte Behörde hat sich dabei auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.6.2013, 2012/11/0235, gestützt, wonach ein Durchschreiten des Raucherbereiches um in den Nichtraucherbereich zu gelangen nicht zulässig ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die von der belangten Behörde angenommene Auslegung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes zum Zeitpunkt der Entscheidung in richtiger Weise erfolgt ist.

Allerdings ist mit 18.2.2014 das Bundesgesetz zur authentischen Interpretation des § 13a Abs 2 Tabakgesetzes 1995 in Kraft getreten.

Art I dieses Bundesgesetzes bestimmt, dass § 13a Abs 2 TabakG 1995, BGBl Nr 431/1995, zuletzt geändert durch BGBl I 120/2008, gemäß § 8 ABGB dahingehend authentisch ausgelegt wird, dass den Gästen auf dem Weg zum Hauptraum bzw zu anderen rauchfreien Bereichen des Lokals wie sanitären Anlagen bzw WC-Anlagen ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes zumutbar ist.

Nach Art II dieses Bundesgesetzes ist Art I im Sinne von § 8 ABGB von den Behörden und Gerichten in allen laufenden und künftigen Verfahren anzuwenden.

Unter Beachtung dieses Bundesgesetzes zur authentischen Interpretation des § 13a Abs 2 Tabakgesetzes 1995 war sohin der Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig.

**Immunität eines Konsuls nur im Hinblick auf die Jurisdiktion der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates – Abweisung der Beschwerde**

StVO § 20 Abs 2, § 99 Abs 2d

WrÜbk Art 43 Abs 1

VwGVG § 9, § 27, § 50

B-VG Art 133 Abs 4

Die Immunität von der Gerichtsbarkeit iSd Art 43 Abs 1 WrÜbk eines Konsuls eines Entsendestaates in der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich nicht auf die Republik Österreich.

Im Gegensatz zum Rechtsmittelverfahren nach dem AVG bindet das VwGVG die Rechtsmittelinstanz an die in der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen behördlichen Entscheidung stützt.

LVwG OÖ 3.4.2014, LVwG-600228/2/MZ/CG

**Aus den Entscheidungsgründen<sup>1</sup>****Sachverhalt**

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 9.12.2013, wurde der Bf belangt, weil er am 19.10.2013 um 16.13 Uhr im Gemeindegebiet Ort im Innkreis auf der A 8 bei StrKm 62,055 mit dem PKW mit dem behördlichen (deutschen) Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 50 km/h überschritten habe. Der Bf habe daher eine Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 begangen, weshalb gegen ihn gem § 99 Abs 2d leg cit eine Geldstrafe in der Höhe von € 150,-, ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 44 Stunden, verhängt wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf innerhalb offener Frist im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung das Rechtsmittel der Berufung, welches mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 als Beschwerde anzusehen ist.

Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf vor, die Tat könne ihm aufgrund seiner Tätigkeit als Konsul nicht vorgeworfen werden, da er sich dienstlich am Weg zur Botschaft seines Heimatlandes in Wien befunden habe.

<sup>1</sup> Zitierung im Wortlaut der Entscheidung. Die Zwischenüberschriften sind redaktionell eingefügt (nichtamtlich).